

05.02.2002

### **Kleine Anfrage 713**

der Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Klose, Karl Kress und Heinz Sahnen CDU

#### **Grundwassernotstand in den Städten Dormagen, Korschenbroich und Kaarst im Kreis Neuss**

Seit mehreren Jahren ist in Teilen der Städte Dormagen, Kaarst und Korschenbroich im Kreis Neuss ein erheblicher Anstieg des Grundwasserspiegels festzustellen. Es sind Gefahren für die Gesundheit durch Schimmelpilzbildung zu befürchten.

Ein weiteres Ansteigen des Grundwassers ist mittel- und langfristig zu erwarten. Erforderlich ist die Einleitung mittel- und langfristiger Maßnahmen, um einer schwerwiegenden Krisensituation zu begegnen. Die betroffenen Städte und der Kreis Neuss sind aufgrund der ohnehin kritischen finanziellen Situation nicht in der Lage, den mit den Maßnahmen verbundenen finanziellen Aufwand zu tragen.

Die Landesregierung vertritt offenbar unverändert die Auffassung, dass sie keine Möglichkeit sieht, die Folgen einer nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegenden, der Situation nicht angepassten Bebauung zu beseitigen. Bei der Haftungsfrage sei grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr den entstandenen oder künftig eintretenden Schaden selbst zu vertreten hat, da er oder der Architekt das Risiko des Wiederanstiegs des Grundwassers hätte erkennen können und beim Bau des Objektes auf notwendige Baugrunduntersuchungen und bautechnische Schutzmaßnahmen verzichtet habe. Diese Auffassung wird der bereits eingetretenen oder zukünftig zu erwartenden Notstandssituation mit der Verpflichtung zur Gefahrenabwehr nicht gerecht.

Inzwischen ist bekannt geworden, dass im Bereich des Lausitzer Braunkohlenbergbaus, insbesondere im Bereich der Flussaue der Schwarzen Elster eine mit dem rheinischen Braunkohlen-Tagebau vergleichbare Situation eingetreten ist. Dies gilt insbesondere für die Stadt Hoyerswerda und die angrenzende Landschaft. Nach Einstellung der Bergbautätigkeit zu Beginn der 90er Jahre und Außerbetriebnahme der Tagebautwässerungsanlage ist davon auszugehen, dass sich annähernd vorbergbauliche Grundwasserstände einstellen. Dort werden vom Bund, vom Land Sachsen und von der Stadt Hoyerswerda Maßnahmen angestrebt, vorhandene Wohngebiete vor aufsteigendem Grundwasser zu schützen. Ferner sollen ökologische Standards eingehalten werden.

Zur Beantragung der Grundwasserentnahme wurde ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Dabei wurde die Entnahme des Grundwassers als ökologisch verträglich eingeschätzt.

Die Lausitzer-Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ist Projektträger für die Errichtung der Anlagen. Die Gesamtkosten für alle Maßnahmen zum Niedrighalten des Grundwasser belaufen sich auf etwa 50 Mio. DM. Davon entfallen ca. 20 Mio. DM auf die Errichtung eines Monitoring-Systems. Die übrigen Kosten sind Investitionskosten für den Westrandgraben, die Horizontalbrunnen und das Kanalsystem. Die Investitionskosten wurden vom Land Sachsen übernommen. Nicht entschieden ist bisher, welche Institution die Betriebskosten zu tragen hat.

Zwischen dem Bund und dem Land Sachsen sowie weiteren vom Grundwasseranstieg betroffenen Bundesländern wurden mehrere Verwaltungsabkommen geschlossen. Das Bundeskanzleramt hat in einem Schreiben an den Bundestagsabgeordneten Willy Wimmer, Deutscher Bundestag, Berlin, Schreiben vom 14. Januar 2002 mitgeteilt:

"Die Grundlage für die Mittelbereitstellung bilden der Einigungsvertrag, das Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten in der Fassung v. 1.1.1995 und des ergänzenden Verwaltungsabkommens v. 18.7.1997 über die Finanzierung der Braunkohlesanierung 1998 - 2002 in den neuen Bundesländern. Dies schließt zwar - im Rahmen der bergrechtlichen Verpflichtungen des Bergbautreibenden - die Abwehr von Schäden durch einen Grundwasserwiederanstieg ein, ist aber nur Folge der im Zuge der Deutschen Wiedervereinigung auf den Bund übergegangenen bergrechtlichen Verpflichtungen der Braunkohlekombinate der ehemaligen DDR. Im Falle des Kreises Neuss würden solche Maßnahmen in den - von den Bergbehörden des Landes überwachten - Verantwortungsbereich des dortigen Bergbautreibenden fallen.

Soweit der vorbergbauliche Grundwasserstand - wie in dem Fall der Stadt Hoyerswerda - nicht überschritten wird, besteht keine bergrechtliche Verpflichtung zur Gefahrenabwehr. Nach den genannten Verwaltungsabkommen werden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in solchen Fällen mit Mitteln des jeweiligen Bundeslandes finanziert, hier

durch den Freistaat Sachsen. Die LMBV fungiert in diesem Fall lediglich aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz als Projektträger.

Auf den Kreis Neuss übertragen bedeutet das:

•

Sofern der vorbergbauliche Grundwasserstand überschritten wird, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr Bestandteil der bergrechtlichen Verpflichtungen des Bergbautreibenden.

•

Wird der vorbergbauliche Grundwasserstand nicht überschritten, besteht keine bergrechtliche Verpflichtung zur Gefahrenabwehr. Analog zur Verfahrensweise in Hoyerswerda könnte hier ein Programm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen greifen. Eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes besteht nicht."

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung die Grundwassersituation im Bereich des Lausitzer Braunkohlenbergbaus bekannt?
2. Ist die Landesregierung bereit, die für den Lausitzer Braunkohlentagebau entwickelten Lösungs- und Finanzierungsmöglichkeiten mit dem Ziel zu prüfen, diese auf den rheinischen Braunkohlentagebau anzuwenden?
3. Welche tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten bestehen, bei der Erarbeitung und Genehmigung von Abschlussbetriebsplänen die Grundwasserfragen im rheinischen Braunkohlenbergbau zu regeln?
4. Welche sonstigen Lösungsmöglichkeiten schlägt die Landesregierung vor, um den Grundwassernotstand zu bewältigen?

Dr. Hans-Ulrich Klose

Karl Kress

Heinz Sahnen